

Förderrichtlinie

„Refundierung von Kosten im Rahmen der Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufs- qualifikationen sowie von Sprachprüfungsgebühren zum Nachweis ausreichen- der Kenntnisse der deutschen Sprache für die selbständige Ausübung des ärztlichen und zahnärztlichen Berufs und zur Ausübung des Apothekerberufs in Österreich“

I. Präambel

Im 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten von der Bundesregierung ist eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration als Voraussetzung für die Selbsterhaltungsfähigkeit festgeschrieben. Ein wesentlicher Faktor dafür ist die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Bildungsabschlüssen, damit diese in Österreich genutzt werden können, sowie in (zahn)ärztlichen und Apothekerberufen die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse zur Berufsausübung (Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache). Diesbezügliche Unterstützungsleistungen sollen die Betroffenen bei der Anerkennung sowie beim Erlangen des Sprachnachweises für die Berufsausübung unterstützen.

Ziel der in dieser Förderrichtlinie definierten Unterstützungsleistungen ist es, langfristig die qualifikationsadäquate Beschäftigung von Personen, die ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen erworben haben, am österreichischen Arbeitsmarkt zu unterstützen und deren Integration am Arbeitsmarkt zu fördern.

In Reaktion auf die Krise in der Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen Fluchtbewegungen von Ukrainer/innen in die europäische Union, kann diese Personengruppe EU-weit und damit auch in Österreich über die sogenannte „Massenzustrom“-Richtlinie (2001/55/EG) vorübergehenden Schutz (und damit verbunden ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich) erhalten. Im Sinne der Nachbarschaftshilfe wird die gegenständliche Förderung auch für die Personengruppe der Vertriebenen nach § 62 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) iSd. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl. II Nr. 92/2022, geöffnet.

Begriffsdefinitionen gemäß dem Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG), BGBl. I Nr. 55/2016 idgF.:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

Anerkennung: die bescheidmäßige Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung, nach der ein ausländischer Bildungsabschluss oder eine ausländische Berufsqualifikation mit den Rechtswirkungen eines inländischen Bildungsabschlusses oder einer inländischen Berufsqualifikation versehen wird;

Bewertung: eine gutachterliche Feststellung über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses oder einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem inländischen Bildungsabschluss oder einer inländischen Berufsqualifikation;

Ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen: die formalen Qualifikationen, die durch einen (Aus-)Bildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis und gegebenenfalls ergänzend durch Berufserfahrung nachgewiesen werden, die in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder einem Drittstaat erworben wurden;

II. Fördergegenstand, Förderhöhe

Die Förderung bezieht sich

1. auf die Refundierung von Kosten, welche im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen nach dem AuBG anfallen:

a. Kosten für die **Anerkennung**¹: Kosten für die bescheidmäßige Feststellung. Dies beinhaltet auch die Kosten **beeideter oder beglaubigter** Übersetzungen für die im Verfahren zur Anerkennung erforderlichen Unterlagen sowie Verwaltungsabgaben, die von der Behörde im Zuge des Anerkennungsverfahrens vorgeschrieben werden. Kosten die im Zeitraum nach der bescheidmäßigen Feststellung entstehen bzw. Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren stehen, werden **nicht** refundiert.

b. Kosten für die **Bewertung**: Kosten für die gutachterliche Feststellung. Dies beinhaltet auch die Kosten **beeideter oder beglaubigter** Übersetzungen für die im Verfahren zur Bewertung erforderlichen Unterlagen.

Übersetzungskosten können jedenfalls nur refundiert werden, wenn sie nachweisbar im direkten Zusammenhang mit einer Einreichung zur bescheidmäßigen Feststellung in einem Anerkennungs- oder Bewertungsverfahren entstanden sind. (Dies beinhaltet die Einreichung einer bescheidmäßigen Feststellung im Sinne einer Nostrifikation, einer Nostrifizierung oder einer Gleichhaltung bzw. eines Bewertungsgutachtens.)

Es werden nur die tatsächlich durch das Verfahren zur Anerkennung und Bewertung angefallenen und vom Fördernehmer/ von der Fördernehmerin nachgewiesenen Kosten refundiert.

2. auf die Refundierung von Prüfungsgebühren für Sprachprüfungen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufs gem. § 4 Abs. 2 Z 4 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, und zahnärztlichen Berufs gem. § 6 Abs. 1 Z 4 Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, sowie für die Erlangung einer Konzession für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke bzw. zur Ausübung des Apothekerberufs gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 und § 3b Abs. 1 Z 3 Apothekengesetz:

a. Prüfungsgebühren einer Sprachprüfung gem. § 9. Abs.1 der Verordnung der **Österreichischen Ärztekammer** über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) idgF.

b. Prüfungsgebühren einer Sprachprüfung gem. § 9. Abs. 1 der Verordnung der **Österreichischen Zahnärztekammer** über Durchführung und Ausgestaltung der Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung – SP-VO) idgF.

¹ Nicht gefördert werden Kosten von Verfahren zum Zweck der Gewerbebegründung.

- c. Prüfungsgebühren einer Sprachprüfung gem. § 9. Abs. 1 der Verordnung der **Österreichischen Apothekerkammer** über die Organisation und Durchführung der Prüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachprüfungs-Verordnung 2016 – SP-VO) idgF.

Die Prüfungsgebühren für Sprachprüfungen iSd. Punkt II. 2 dieser Richtlinie können nur bei nachweislichem Bestehen der betreffenden Prüfung refundiert werden. Eine Refundierung von Gebühren einer nicht bestandenen Sprachprüfung ist nicht möglich.

Eine Förderung ist in jedem Fall mit € 1.000,-- (brutto) pro Person begrenzt. Personen, die bereits eine Förderung (mit einer Fördersumme unter € 1.000,--) nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen haben, können eine weitere Förderung erhalten. Die bereits ausbezahlte Fördersumme wird in diesem Fall auf den förderbaren Gesamtbetrag von € 1.000,-- angerechnet.

III. Fördernehmer/innen

Die Förderung richtet sich an Personen, die Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen im Ausland erworben haben. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist ein **rechtmäßiger Aufenthalt** in Österreich.

Förderbar sind Personen mit:

- Asylberechtigung/ Subsidiärer Schutzberechtigung
- Aufenthaltsberechtigung plus
- Österreichischer Staatsbürgerschaft
- Rot-Weiß-Rot - Karte (unselbständige Erwerbstätigkeit) - nur in Verbindung mit einer Bewilligung gemäß § 34 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)
- Rot-Weiß-Rot - Karte (besonders Hochqualifizierter)
- Rot-Weiß-Rot - Karte Plus
- Niederlassungsbewilligung Angehöriger
- Aufenthaltstitel Familienangehöriger
- Niederlassungsbewilligung (sofern sie am Mentoring-Programm des ÖIF teilnehmen)
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt - EU
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt - EU (ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU)
- Anmeldebescheinigung für EU-/EWR-Bürger/innen, (sofern sie am Mentoring-Programm des ÖIF teilnehmen)
- Aufenthaltskarte EU - Familienangehöriger
- Daueraufenthaltskarte EU - Familienangehöriger
- Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV
- Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Daueraufenthaltsrecht
- Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Familie Daueraufenthaltsrecht
- Aufenthaltstitel Artikel 50 EUV – Familie
- Ausweis für Vertriebene (Vertriebene nach § 62 AsylG 2005 BGBl II Nr.92/22)
- noch geltenden Aufenthaltstiteln, die zwischenzeitlich durch die oben genannten ersetzt wurden

IV. Förderbedingungen

Förderbar **gem. Punkt II.1** dieser Richtlinie sind nur Kosten,

- die **in einem Verfahren nach dem AuBG in Österreich** entstanden sind und die
- **ab dem 12.07.2016** angefallen sind.

Förderbar **gem. Punkt II.2** dieser Richtlinie sind nur Gebühren,

- die für Sprachprüfungen gem. § 9 Abs. 1 der **SP-VO der Österreichischen Ärztekammer**, gem. § 9 Abs. 1 der **SP-VO der Österreichischen Zahnärztekammer** oder gem. § 9 Abs. 1 der **SP-VO der Österreichischen Apothekerkammer**
- **ab dem 21.05.2020²** angefallen sind.

Die Kosten bzw. Gebühren sind zunächst von den Fördernehmer/innen selbst zu bezahlen. Die Förderung wird im Nachhinein als Refundierung an die Fördernehmer/innen direkt ausbezahlt. Eine Abtretung der Forderung gegen den ÖIF an Dritte durch die Fördernehmer/innen oder die Aufrechnung mit allfälligen Verbindlichkeiten des ÖIF gegen die Fördernehmer/innen ist ausgeschlossen.

Auf eine finanzielle Förderleistung des ÖIF besteht **kein Rechtsanspruch**. Der ÖIF kann einen Förderantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

V. Antrag auf Förderung und Auszahlung

Der ÖIF empfiehlt jedenfalls, vor Antragstellung um Refundierung von Kosten, welche im Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und Berufsqualifikationen nach dem AuBG anfallen, eine Beratung bei einer *Anlaufstelle für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen* (AST) in Anspruch zu nehmen.

Nach der rechtskräftigen bescheidmäßigen Feststellung, insbesondere im Sinne einer Nostrifikation oder einer Gleichhaltung **oder nach der gutachterlichen Feststellung** über das Ausmaß der Entsprechung eines ausländischen Bildungsabschlusses bzw. **nach bestandener Sprachprüfung ist ein schriftliches Förderansuchen entweder** an eine der Beratungsstellen des ÖIF **oder** online, mittels Antragsformular auf der Homepage des ÖIF³, zu stellen. Folgende Unterlagen bzw. Daten sind dabei vorzulegen bzw. elektronisch zu übermitteln:

- Gültiger Identitätsnachweis
- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich
- SV-Nummer (e-Card)
- Meldezettel

Förderwerber/innen werden **vom ÖIF schriftlich** (mittels Finanzierungszusage- oder -absage) über die Antragsentscheidung informiert.

Folgende Unterlagen müssen vom Förderwerber/von der Förderwerberin zum Zwecke der Refundierung **innerhalb von einem Monat nach Ausstellung der Finanzierungszusage** beim ÖIF eingebracht werden:

- Kopie des Anerkennungsbescheides/Bewertungsgutachtens bzw. Kopie des Prüfungszertifikates
- Originalrechnung über die geltend gemachten Kosten
- Zahlungsbestätigung (z.B. Kontoauszug)
- Kopie der in Anspruch genommenen Leistung (z.B. Kopien der Übersetzungen)

² Es gilt das Datum des Antritts zur Sprachprüfung.

³ www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung

- Kopie des Nachweises über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich (wenn innerhalb der 1-Monatsfrist nicht mehr aktuell)
- Kopie des Meldezettels (wenn innerhalb der 1-Monatsfrist nicht mehr aktuell)
- aktuelle Bankverbindung in Österreich (z.B. Kopie der Bankomatkarte mit IBAN-Angaben)⁴

Diese Unterlagen haben innerhalb von einem Monat, gerechnet ab dem Ausstellungsdatum der Finanzierungszusage, **postalisch** (an Österreichischer Integrationsfonds, Team Förderungen, Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien) **oder elektronisch**⁵ beim ÖIF **einzulangen**, andernfalls verfällt die Finanzierungszusage. Originalbelege müssen jedenfalls postalisch übermittelt werden. In begründeten Fällen kann in einem Integrationszentrum des ÖIF um Fristverlängerung von bis zu einem Monat angesucht werden. Die Beurteilung und Gewährung einer Fristverlängerung obliegt dem ÖIF. Nach erfolgter Auszahlung der sich anhand der vorgelegten Unterlagen ergebenden Fördersumme ist grundsätzlich keine weitere Auszahlung auf Grundlage dieser Unterlagen möglich. In begründeten Fällen (z.B. zweifache bescheidmäßige Feststellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder einer angefallenen Sprachprüfungsgebühr gem. SP-VO iSd. Punkt IV dieser Richtlinie nach einer bereits erfolgten Förderung von Kosten nach dem AuBG) kann in einem Integrationszentrum des ÖIF neuerlich ein Förderansuchen gestellt werden. Die Beurteilung und Gewährung einer weiteren Förderung obliegt dem ÖIF.

Eine Barauszahlung sowie eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich.

⁴ Sollte keine eigene Bankverbindung vorhanden sein, kann die Bankverbindung einer anderen Person bekannt gegeben werden. In diesem Fall muss eine (unterzeichnete) **Einverständniserklärung** vom Förderwerber/von der Förderwerberin zur Überweisung auf das Konto dieser anderen Person vorliegen.

⁵ berufsanerkennung@integrationsfonds.at